

CHIPSIZE-Software Wartungsvertrag für Anwender

Allgemeine Bedingungen für die Leistung von Hotlinesupport und Softwarewartung für Anwender von CHIPSIZ Softwareprodukten (Stand: 07/2016)

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Bereitstellung des Hotlinesupports und der Softwarewartung durch CHIPSIZ Computer GmbH, ihre Inanspruchnahme durch den Anwender, soweit diese Leistungen vom Anwender bestellt wurden.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Anwenders werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch und selbst im Fall der Leistung nicht Vertragsbestandteil.

2 Vertragsgegenstand

2.1 CHIPSIZ erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen der CHIPSIZ Produkte, sofern und soweit diese unverändert und in der von CHIPSIZ für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der umseitig genannten Betriebsstätte des Anwenders genutzt werden.

2.2 In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von CHIPSIZ zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Version eines Produkts und ihre Vorgängerversion. Vorgängerversionen werden mindestens sechs (6) Monate nach Erscheinen der Nachfolgeversion unterstützt.

2.3 Nachfolgeversionen zeichnen sich durch eine andere Jahreszahl oder Versionsnummer aus und werden als "Upgrade" bezeichnet. Ein Upgrade weist i. d. R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion auf.

2.4 Verschiedene Releases des gleichen Produktes tragen dieselbe Jahreszahl oder volle Versionsnummer und werden als "Update" oder "Servicepacks" bezeichnet und

aktualisieren das bestehende Produkt, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein.

2.5 Produkte Dritter sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, selbst wenn sie gemeinsam mit CHIPSIZ ausgeliefert worden sind.

2.6 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für weitere Betriebsstätten ist nach Vereinbarung gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung möglich.

2.7 CHIPSIZ ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern, indem sie den Anwender im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Anwenders, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Anwender nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

3 Leistungsumfang Softwarewartung

3.1 Zurverfügungstellung von Upgrades, während der Vertragslaufzeit, wobei Upgrades technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieser Vereinbarung unterstützten Standardprodukte ohne Änderung der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z.B. Programmaufbau.

Programmiersprache) und Funktionalitäten beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer des Produkts. CHIPSIZ kennzeichnet Upgrades als solche. Bereitstellung der von CHIPSIZ allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte ("Updates").

3.2 Die Bereitstellung der Updates erfolgt grundsätzlich als Download über passwortgeschützte Bereiche des CHIPSIZ Servers. Auf Wunsch übersendet CHIPSIZ dem Anwender die Änderungen gegen Erstattung der Versandkosten und einer

Bearbeitungsgebühr auf Datenträgern. Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Fehlern der unterstützten Produkte im Rahmen des Updateservices oder durch Zurverfügungstellung von Workarounds oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung ("Servicepacks"). Übersendung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Produkte, zu Seminar- und Schulungsangeboten und zu allgemeinen kaufmännischen Themen per Telefon, Newsletter, E-Mail, Fax oder Brief. Ersatz von beschädigten Programmträgern Zug um Zug gegen Rückgabe der beschädigten Originaldatenträger des Anwenders. CHIPSIZ behält sich vor, die Programmträger zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

3.3 CHIPSIZ bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmiererweiterungen der unterstützten Produkte.

4 Leistungsumfang Hotlinesupport

4.1 Individuelle Hotlineberatung für die vom Vertragsgegenstand umfassten Softwareprodukte durch das CHIPSIZ Supportcenter über die von CHIPSIZ bekannt gegebenen Telefon- und Telefaxnummern oder Internetadressen.

Im Rahmen der individuellen Hotlineberatung beantwortet CHIPSIZ während der allgemeinen Supportzeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den unterstützen Produkten, zur Produktdokumentation, sowie zum Programmablauf und Anwendung der unterstützten Produkte im Rahmen der von CHIPSIZ in der Dokumentation mitgeteilten Konfiguration der Systemumgebung. Die aktuellen Supportzeiten können auf unserer Webseite unter:

www.chipsiz.com/service/hotline-anfrage entnommen werden. Auf

Anfrage teilt CHIPSIZ die aktuellen Supportzeiten mit.

4.2 Ziel des Hotlinesupports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können, sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Hotlinesupport kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden.

5 Sonstige Leistungen

5.1 Andere als die in diesen Bedingungen genannten Leistungen, wie z.B. Schulungen, Einweisungen, Softwareinstallationen, individuelle Formularanpassungen, Überprüfung von Datensicherungen, Fernzugriffe („Remotenzugriffe“) und Vor-Ort-Support, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Derartige Leistungen erbringt CHIPSIZ im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt nach ihrer allgemeinen Preisliste. Die Überlassung anderer als der in Ziffer 3. genannten Produkte und Leistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Der Anwender kann andere oder neue Produkte von CHIPSIZ gegen Zahlung der hierfür jeweils vorgesehenen Lizenzgebühr direkt bei CHIPSIZ erwerben. Es ist jedoch Sache des Anwenders, sich vor Erwerb oder Nutzung eines neuen Produkts über dessen Einsatzvoraussetzungen zu informieren und die Empfehlung von CHIPSIZ zu beachten.

6 Mitwirkungspflichten des Anwenders, Stammdatenwartung, Datensicherung

6.1 Der Anwender benennt CHIPSIZ einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als

Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Anwender beizuziehender Dritter von CHIPSIZ mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.

6.2 Der Anwender ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.

6.3 Der Anwender hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

6.4 Der Anwender hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, E-Mail, Internetanbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.

6.5 Bei Fehlermeldungen hat der Anwender die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von CHIPSIZ zur Verfügung gestellten Formulare. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Anwenders zur Zusammenarbeit mit den von CHIPSIZ beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.

6.6 Von CHIPSIZ mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von CHIPSIZ sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.

6.7 Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. CHIPSIZ weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung vollständig an CHIPSIZ herauszugeben,

um CHIPSIZ die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Anwender die gesicherten Daten nicht an CHIPSIZ heraus, ist CHIPSIZ nicht verpflichtet zur Lösung des Problems beizutragen.

6.8 Besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bei Inanspruchnahme der Softwarewartung:

6.9 Der Anwender hat regelmäßig die von CHIPSIZ für die Erbringung der hiernach geschuldeten Leistungen bereitgehaltenen Abrufforen aufzusuchen und dort von CHIPSIZ zum Download bereitgehaltene Leistungen, Programme oder Programmteile abzurufen.

6.10 Der Anwender ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar. In diesem Falle hat er CHIPSIZ unverzüglich zu informieren, dass er nicht den neusten Programmstand der unterstützten Produkte einsetzt und hat die Gründe hierfür zu nennen.

6.11 Von CHIPSIZ mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind einzuhalten.

6.12 Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unterstützten Programme obliegt dem Anwender. CHIPSIZ ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung bereit, hierbei auch vor Ort mitzuwirken.

6.13 Besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bei Inanspruchnahme des Hotlinesupports sollte der Anwender zunächst prüfen, ob eine Lösung für seine Frage bereits in der Wissensdatenbank bereitgehalten wird.

7 Vergütung

7.1 Für die vereinbarten Leistungen zahlt der Anwender eine jährliche

Gebühr nach der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste von CHIPSIZ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Teilzahlungen sind mit den auf der Vorderseite angegebenen bzw. in der Preisliste ausgewiesenen Aufschlägen möglich. Die Gebühren sind für den gewünschten Abrechnungszeitraum im Voraus fällig. Unbeschadet weitergehender Rechte ist CHIPSIZ zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der fälligen Gebühren für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.

7.2 CHIPSIZ erstellt eine Rechnung für anfallende Gebühren, auf der die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen ist.

7.3 Erweitert der Anwender die Anzahl seiner in Bezug auf Vertragsgegenständliche Software nutzungsberechtigten Clients, erweitert sich im gleichen Maße automatisch der von ihm bezogene Support- und Softwarewartungsumfang. CHIPSIZ ist daher berechtigt, die sich für die entsprechende neue Anzahl von Clients anfallende Gebühr (vgl. Ziffer 7.1) lt. Preisliste ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anwender die Clients nutzt in Rechnung zu stellen.

7.4 CHIPSIZ ist zur Änderung der vertraglich festgelegten Gebühren berechtigt. CHIPSIZ kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Gebühren mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Gebühren mehr als 10% kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die Vereinbarung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Gebühren in Kraft treten soll.

7.5 Gerät der Anwender in Zahlungsverzug, ist CHIPSIZ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Weitere Rechte von CHIPSIZ bleiben unberührt.

7.6 Der Anwender ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur

befugt, wenn sein Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

8 Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

8.1 Soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt der Anwender an den von CHIPSIZ überlassen Programmen und Programmteilen ein einfaches Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Ausführung des Programms oder Programnteils in dem Umfang und mit den Beschränkungen, wie sie für die durch sie ersetzten Programme oder Programmteile vereinbart sind.

8.2 Informationen (z.B. Hilfetexte, Reviewer, Änderungsprotokolle), die CHIPSIZ über Online-Informationendienste zum Abruf zur Verfügung stellt, darf der Anwender für eigene Zwecke vervielfältigen. Die Verbreitung dieser Informationen ist nicht gestattet. Der Anwender verpflichtet sich, CHIPSIZ von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und CHIPSIZ auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. CHIPSIZ ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter, notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

9 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

9.1 Die Frist für Sachmangelhaftung beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn.

9.2 Offensichtliche Mängel hat der Anwender unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Haftung.

9.3 Ziffer 9.2 gilt auch, wenn CHIPSIZ Produkte unkörperlich zum Download zur Verfügung stellt. Die Frist zur Anzeige offensichtlicher Mängel

endet spätestens 12 Wochen nach Bereitstellung des jeweiligen Produkts im Internet seitens CHIPSIZ zum Download.

9.4 CHIPSIZ ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Ware zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Anwender solche Änderungen an dem Produkt durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.

9.5 Soweit die Nutzung der Produkte durch den Mangel nicht unzumutbar eingeschränkt wird, beseitigt CHIPSIZ Mängel im Rahmen der Bereitstellung des nächsten Updates.

9.6 Der Anwender unterstützt CHIPSIZ bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Voraussetzung für die Pflichtverletzungsansprüche ist, dass es sich bei dem geltend gemachten Mangel um einen reproduzierbaren handelt.

9.7 Stellt sich heraus, dass vom Anwender angeforderte und von CHIPSIZ erbrachte Leistungen nicht infolge einer Pflichtverletzung von CHIPSIZ erforderlich wurden, so hat der Anwender diese Leistungen zu vergüten und die CHIPSIZ entstandenen Kosten zu erstatten. CHIPSIZ wird bei der Berechnung ihre jeweils gültigen Stunden- und Reisekostensätze zugrunde legen.

9.8 Gewährleistungsansprüche, die dem Anwender aus der Erbringung von Leistungen durch CHIPSIZ im Regelungsbereich dieser Bedingungen zustehen, verjähren innerhalb eines Jahres.

10 Haftung von CHIPSIZ

10.1 CHIPSIZ, ihre gesetzlichen Vertreter, oder ihre Erfüllungsgehilfen haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die CHIPSIZE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

10.2 Für sonstige schuldhafte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet CHIPSIZE, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet CHIPSIZE im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen (siehe Punkte 10.4, 10.5, 10.6 und 1.07).

10.4 Soweit CHIPSIZE nach Ziffer 10.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von CHIPSIZE beschränkt.

10.5 CHIPSIZE haftet nicht für Schäden, soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

10.6 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von CHIPSIZE.

10.7 Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 CHIPSIZE behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von CHIPSIZE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Anwender die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.

11.2 Der Anwender hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für CHIPSIZE zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Anwender tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an CHIPSIZE. CHIPSIZE nimmt die Abtretung an.

11.3 Der Anwender tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an CHIPSIZE ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von CHIPSIZE hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben. CHIPSIZE ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Anwenders offen zulegen.

11.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Anwenders - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist CHIPSIZE berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Anwenders zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Anwenders gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. CHIPSIZE ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.

11.5 Bei einem Rücknahmerecht von CHIPSIZE gemäß vorstehendem Absatz ist CHIPSIZE berechtigt, die sich noch im Besitz des Anwenders befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Anwender hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von CHIPSIZE den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

11.6 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

12 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

12.1 Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung bzw. zum vereinbarten Leistungstermin in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr (12 Monate). Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf vom Anwender oder von CHIPSIZE schriftlich gekündigt wird.

12.2 Die Kündigung muss per Einschreiben Rücksendeschein erfolgen. Dies sichert dem Vertragsnehmer und CHIPSIZE die fristgerechte Kündigung zu.

12.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

13 Datenschutzbestimmungen

13.1 Im Falle von Supportleistungen kann es möglich sein, dass CHIPSIZE Ihre Daten an Sage weiterleitet. Sage wiederum kann diese Daten an konzernangehörige Unternehmen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, z.B. Sage in USA, zur endgültigen Supportleistung und zur Lösung des Problems weitergeben.

13.2 CHIPSIZE hält die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

14 Schlussbestimmungen

14.1 CHIPSIZE ist berechtigt sich zur Erfüllung der Vertragspflichten der Hilfe Dritter zu bedienen. Die Verantwortung von CHIPSIZE nach dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

14.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14.3 Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von CHIPSIZE.

14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrecht.